

Satzung

Fischerei-Verein Kreis Recklinghausen e.V.

§ 1 Satzungsgemäßer Zweck des Vereins

Der Fischerei-Verein Kreis Recklinghausen e.V. mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch Ausübung der Angelfischerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schutz und Wiederherstellung an den Gewässern von Tier- und Pflanzenbeständen und ihrer Lebensräume, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Er setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Casting-Sports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur:

- a) Reinhaltung des Wassers und der Gewässer.
- b) Die Vereinsjugend wird nach eigener Ordnung gefördert.
- c) Der Fischbestand in den zur Verfügung stehenden und evtl. vom Verein anzupachtenden Gewässern wird gehegt und gepflegt.
- d) Fische und Fischbrut, soweit der Vorstand dieses neben dem Einsatz durch den Landesfischereiverband für erforderlich hält, werden eingesetzt, vor allem in vom Verein angepachteten Gewässern.
- e) Die Gewässer werden in angemessener Weise befischt, was für eventuell angepachtete Gewässer bedeutsam ist.
- f) Der Gedanke des Gewässer- und Umweltschutzes wird in der Öffentlichkeit verbreitet und vertieft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., zurzeit in Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden. Die Aufnahme von Jugendlichen ist frühestens ab vollendetem 8. Lebensjahr möglich. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
 - a) Aktive Mitglieder
Das sind Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten. Sie sind Inhaber eines Jahresfischereierlaubnisscheines für die Verbandsgewässer.
 - b) Passive Mitglieder
Das sind Mitglieder, die auf einen Jahresfischereierlaubnisschein für die Verbandsgewässer verzichten. Sie haben volle Rechte und Pflichten.
 - c) Ehrenmitglieder
Der Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden des Vereins muss ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss einer Mitglieder- oder Generalversammlung vorausgehen, wobei der Vorschlag sowohl aus der Versammlung als auch vom Vorstand erfolgen kann. Die Ernennung kann nur aufgrund hervorragender Verdienste um das Fischereiwesen im Allgemeinen oder um den eigenen Verein im Besonderen erfolgen. Vorschläge für die Verleihung der silbernen bzw. goldenen Verbandsehrennadel sind von einer Vereinsversammlung und auch vom Verband möglich, jedoch nur in Übereinstimmung mit den dafür vom Verband herausgegebenen Richtlinien.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand jeweils spätestens zum 31. Oktober jeden Geschäftsjahres in Textform mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt,
 - a) wenn eine Übertretung fischereirechtlicher Bestimmungen vorliegt,
 - b) wenn gegen diese Satzung oder Ordnungen dieses Vereins verstoßen wird,
 - c) wenn ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begangen oder solche nach Aufnahme bekannt werden,
 - d) wenn das Ansehen des Vereins durch das Verhalten des betreffenden Mitglieds nachhaltig geschädigt wird.
 - e) Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt. Die Streichung verfügt der Vorstand.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Fischen seitens der Mitglieder ist nicht erlaubt und wird sofort mit Vereinsausschluss geahndet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und sonstige Pflichten

Die Zahlung des Jahresbeitrages hat spätestens bis zum 20. November für das nächste Geschäftsjahr per SEPA-Mandat auf das Vereinskonto zu erfolgen. Rückzahlungen der Aufnahmegebühr oder von Beitragsanteilen ist nicht möglich.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages kann jährlich durch die Mitglieder- oder Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ohne Satzungsänderung abgeändert werden.

Mitglieder, die sich vorübergehend in einem Notstand befinden, können beim Vorstand eine Stundung oder Herabsetzung des Beitrages in Textform beantragen.

Jeder Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines ist verpflichtet seine Fangergebnisse nach Art, Zahl und Gewicht in das hierfür vorgesehene Fangbuch einzutragen. Die Ergebnisse sind auf dem jährlich ausgehändigten Vordruck zu übertragen, und zwar jeweils für den Zeitraum Dezember bis November. Diese Angaben müssen sich bis spätestens 5. Dezember jeden Jahres im Besitz des Geschäftsführers bzw. in der Geschäftsstelle befinden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Ausgabe des neuen Jahresfischereierlaubnisscheines kann trotz Beitragszahlung davon abhängig gemacht werden, ob das betreffende Mitglied sein Fangergebnis schriftlich gemeldet hat.

§ 6 Einnahmen – Ausgaben des Vereins

Es liegt im Ermessen des Vorstandes über die für den reibungslosen Geschäftsablauf des Vereins notwendigen Ausgaben zu beschließen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Gesamtvorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart
- 1. Gewässerwart
- 2. Gewässerwart

2. dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1 Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer.

- Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer (geschäftsführender Vorstand). Dieser Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rechtswirksam nach außen vertreten wird.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitgliedern aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes aus, so erfolgt die Ergänzung durch eine baldigst einzuberufende Generalversammlung.

Die Amtsdauer des Ersatzmannes läuft mit der nächsten Generalversammlung ab, die dann ihrerseits ein neues Vorstandsmitglied wählt bzw. den Ersatzmann bestätigt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, jedoch hat der Vorstand das Recht, je nach Umfang der für den Verein zu leistenden Arbeiten neben der Erstattung der Geldauslagen eine jährliche bzw. monatliche Pauschale für den Arbeitsaufwand zu beschließen.

Der Gesamtvorstand verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Vereinsgeschäfte. Alljährlich hat er der Mitglieder- bzw. Generalversammlung einen Bericht über seine Geschäfts- und Kassenführung zwecks Entlastungserteilung zu unterbreiten. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Über eine Prozessführung hat der Gesamtvorstand nach eingehender Erörterung zu entscheiden.

§ 8 Generalversammlung, Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, allerdings ist die Generalversammlung im November jeden zweiten Jahres obligatorisch. Dieser Termin kann durch Vorstandsbeschluss verlegt werden, sofern dieses im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit dem Landesfischereiverband oder aus sonstigen erheblichen Gründen erforderlich erscheint.

Zu den einzelnen Versammlungen erhalten alle Mitglieder rechtzeitig eine Einladung in Textform mit der Tagesordnung. Über sämtliche Beschlüsse in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung sowie die Generalversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein Drittel der Mitglieder des Vereins kann ebenfalls die Einberufung einer solchen verlangen, wenn beim 1. Vorsitzenden ein entsprechender Antrag in Textform mit Angabe von Punkten für die Tagesordnung gestellt wird. Die Mitgliederversammlung hat sodann zum frühestmöglichen Zeitpunkt stattzufinden.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung bzw. der Vereinsobliegenheiten kann der Gesamtvorstand Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - einem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Schriftführer,
 - zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.
4. Die Einberufung des Ehrenrates hat in Textform mit einer ausführlichen Begründung zu erfolgen.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
6. Gegen das Urteil des Ehrenrates gibt es keine Rechtsmittel.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

Die Mitglieder- bzw. Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Turnusmäßig scheidet im Wechsel jedes Jahr ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Soweit ein Kassenprüfer während seiner Wahlperiode ausfällt, kann der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der Stimmen einen Ersatzmann wählen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils in Textform Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- bzw. Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch eine eigens für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung gilt mit drei Viertel aller Stimmen seiner Mitglieder als beschlossen. Sind in der Versammlung nicht drei Viertel seiner Mitglieder anwesend, so entscheidet eine zweite, innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung, einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel alter Stimmen die Auflösung.

§ 14 Anerkennung der Satzung

Alle neu aufgenommenen Mitglieder bzw. alle bereits dem Verein angehörenden Mitglieder erkennen diese Satzung an.

Satzungsänderungen können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Datenschutz im Verein

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassierers, des ersten und zweiten Geschäftsführers und ersten Jugendwarts gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Verband:

Als Mitglied des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Hegefischen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Öffentlichkeitsarbeit und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins und in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird.

Austritt aus dem Verein

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung mindestens zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung einschließlich der Änderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Recklinghausen, den 05.05.2022